SVA
GESUND IST GESÜNDER.

Krankenschutz bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland

Gesund ist, immer zu wissen, was gesünder macht.

Beruf und Urlaub führen immer häufiger ins Ausland. Damit wächst auch die Gefahr, dass man einmal außerhalb Österreichs krank wird oder einen Unfall erleidet.

Die vorliegende SVA-Information geht auf die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte einer Krankenbehandlung im Ausland ein.

Sie zeigt,

- **mit welchen Staaten „Krankenversicherungsabkommen“ bestehen,**
- **was man in einem „Nichtvertragsstaat“ beachten sollte und ferner**
- **welche „Schutzimpfungen“ von der gewerblichen Krankenversicherung gezahlt werden.**

Die nachstehenden Informationen gelten für alle GSVG-krankenversicherten Wirtschaftstreibenden, Gewerbepensionisten und deren mitversicherte Angehörige – unabhängig davon, ob in Österreich Sachleistungs- oder Geldleistungsanspruch gegeben ist.

Krankenschutz in der EU/im EWR

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie Nr. 987/2009 regeln den Anspruch auf eine Krankenbehandlung in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR.

Im Falle einer Erkrankung bei vorübergehendem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat (siehe Kasten) wird eine medizinisch notwendige Behandlung durch die ausländischen Vertragseinrichtungen auf Kosten der SVA garantiert. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **gültige Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) - siehe Rückseite der „e-card“** - bzw. eine EKVK-Ersatzbescheinigung (Formular), welche vor Antritt der Reise von der SVA – auf Wunsch – ausgestellt wird.

EWR-Vertragsstaaten*
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Die EKVK gilt als Nachweis der österreichischen Krankenversicherung und ermöglicht Ihnen die gleiche medizinische Betreuung, wie sie für die Bevölkerung des Gastlandes vorgesehen ist. Das bedeutet aber auch, dass sich der Leistungskatalog und eventuelle Bestimmungen über Selbstbehalte nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes richten. Die EKVK bzw. das Formular kann am Aufenthaltsort direkt dem Leistungserbringer (z. B. Arzt, Spital) vorgelegt werden.

Müssen die Kosten der Behandlung am Aufenthaltsort selbst bezahlt werden, entweder wegen der Nichtvorlage der Karte/des Formulars oder weil kein Vertragspartner eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers zur Verfügung steht, kann die Honorarnote nach der Rückkehr bei der SVA zum Kostenersatz eingereicht werden. Die Vergütung der SVA richtet sich nach den Grundsätzen und Tarifen wie für eine private im Inland gezahlte Behandlung. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einer **Zahlungsbestätigung** versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

Krankenschutz ausserhalb der EU/des EWR

Österreich hat mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen: Bosnien/Herzegowina, Israel, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.**

In Mazedonien kann die EKVK verwendet werden und direkt beim Leistungserbringer (z.B.: Arzt, Spital) vorgelegt werden.

* Die EWR-Bestimmungen gelten auch für die Schweiz.
** Gilt nur hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Unternehmer(innen). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 05 08 08, www.svagw.at, /svagw, Druck: SVD Büromanagement GmbH

Um Leistungen in Serbien, Bosnien/Herzegowina und Montenegro erhalten zu können, müssen Sie Ihre EKVK vor Beginn der Behandlung beim zuständigen Krankenversicherungsfonds bzw. -träger des Aufenthaltsortes vorlegen. Die zuständige Stelle stellt Ihnen dann einen nationalen Patientenschein aus. Mit diesem können Sie einen Leistungserbringer aufsuchen.

Anstelle der EKVK wird für die Türkei eine eigene Anspruchsbescheinigung (Formular) von der SVA ausgestellt. Diese Anspruchsbescheinigung müssen Sie vor Beginn der Behandlung bei der örtlich zuständigen Zweigstelle des ausländischen Krankenversicherungsträgers vorlegen und Sie erhalten dort einen nationalen Patientenschein.

Auch hier gilt: Sie erhalten die gleiche medizinische Betreuung wie die Bevölkerung des Aufenthaltslandes.

Wurden die Behandlungskosten zur Gänze selbst bezahlt, kommt auch hier eine nachträgliche Vergütung durch die SVA in Frage und Sie können die Rechnung wiederum bei der SVA einreichen.

Erkrankungen im Nichtvertragsstaat

Bei Erkrankungen in einem Staat, mit dem kein Abkommen besteht, müssen die Behandlungskosten immer vorab selbst bezahlt werden. Die Rechnungen können aber der SVA zur Vergütung vorgelegt werden. Der Umfang und die Höhe Vergütung der SVA richtet sich nach den Grundsätzen und Tarifen wie für eine private im Inland gezahlte Behandlung – so als wäre also der Leistungsanspruch in Österreich entstanden. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einer **Zahlungsbestätigung** versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

Hinweis

Fremdsprachige Rechnungen müssen gut lesbar und mit deutlichem Stempelaufdruck der Behandlungsstelle versehen sein. Honorarnoten, die wegen Unlesbarkeit nicht übersetzt werden können oder aus denen die Behandlungsstelle nicht ersichtlich ist, können wir nicht vergüten.

Schutzimpfungen bei Auslandsreisen

Für Reisen in bestimmte Länder werden Schutzimpfungen empfohlen oder sogar vorgeschrieben. Manchmal ist auch eine andere vorbeugende Maßnahme angezeigt, beispielsweise die Tabletteneinnahme gegen Malaria.

Bei Auslandsreisen aus beruflichen Gründen zahlt die SVA einen Kostenzuschuss zu notwendigen Impfungen (z.B. gegen Gelbfieber, Cholera, Hepatitis). Die Kosten für prophylaktische Maßnahmen vor einer Urlaubsreise müssen vom Versicherten zur Gänze selbst gezahlt werden.

Heimtransport vom Urlaubsort

Für den Heimtransport von Versicherten, die während ihres Urlaubes erkranken oder verunglückt sind, gibt es Sonderbestimmungen. Die SVA darf nämlich nur dann die Kosten übernehmen, wenn eine Wiederherstellung des Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit durch eine Behandlung am Urlaubsort oder in dessen Nähe nicht möglich gewesen wäre.

Bei Heimtransporten aus dem Ausland werden die Transportkosten erst ab der Staatsgrenze gezahlt. Erfolgt ein Lufttransport, so wird von der SVA nur jener Betrag gezahlt, der bei einem Krankentransport ab der Staatsgrenze angefallen wäre. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig privat vorzusorgen und eine spezielle „Rückholversicherung“ abzuschließen. Verträge werden von Privatversicherungen, „Flugambulanzen“ und Reisebüros angeboten.

Hinweis

Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Ihre SVA Landesstelle berät Sie gerne zu Detailfragen.